

Wasser- und Bodenverband
„Ryck-Ziese“
An der Mühle 4
17493 Hansestadt Greifswald

7. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ vom 12.06.2015

Artikel I

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Absatz 2 wird die Nummer 1 wie folgt gefasst:
 1. **Die Gemeinde ist durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten. Wird die Gemeinde nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.**
2. Beim § 8 wird nach der Nummer 8 folgende Nummer 9 eingefügt:
 9. **Beschlussfassung über die Wahlordnung.**
3. Der § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Beim Absatz 4 wird der 2. Satz wie folgt gefasst:
Er und die weiteren Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Mitglied.
 - b) Beim Absatz 5 wird nach dem 2. Satz ein neuer Satz eingefügt:
Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
 - c) Der Absatz 6 wird durch folgenden Absatz 6 ersetzt:
(6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn zum zweiten Male wegen des gleichen Gegenstandes geladen wurde und darauf bei der Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.
4. Der § 10 wird wie folgt geändert:

Beim Absatz 2 wird der 2. Satz **(Sie können jedoch die Gemeinde in der Verbandsversammlung nicht vertreten.)** gestrichen.
5. Der § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Beim Absatz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - b.) Der Absatz 3 **(Ein ausscheidendes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.)** wird gestrichen.

c.) Der 4. Absatz wird zu Absatz 3:

(3) Die Neuwahl des Vorstandes ist spätestens drei Monate nach Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Bis dahin bleibt der zuletzt gewählte Vorstand im Amt.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Greifswald, den 11.05.2026



**Rindler
Verbandsvorsteher**



-Siegel-